

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gerwald Claus-Brunner (PIRATEN)

vom 21. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2014) und **Antwort**

Wie schützt der Senat Menschen jüdischen Glaubens in Berlin vor Gewalt und Hass?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Stellt das Land Berlin die körperliche und psychische Unversehrtheit seiner jüdischen Einwohner sicher? Wenn ja, mit welchen Maßnahmen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.: Es ist Verpflichtung des Senats, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Ein wichtiger Bestandteil dieser Verpflichtung ist, die körperliche Unversehrtheit der Einwohnerinnen und Einwohner sowie Besucherinnen und Besucher Berlins unvoreingenommen und damit unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Herkunft, religiösen und politischen Einstellungen sowie sexuellen Orientierungen sicherzustellen. Die Sicherheitslage Berlins ist daher Gegenstand einer stetigen Gefahrenanalyse. Sollten im Ergebnis gefährdungsrelevante Aspekte ein Handeln erfordern, werden durch die Polizei, auch in Abstimmung mit anderen Behörden und Institutionen, lageangepasste Maßnahmen präventiver und repressiver Art initiiert bzw. durchgeführt.

Bei Gefährdungen einzelner Personen oder Personengruppen aus politischer Motivation wird ein auf den Einzelsachverhalt abgestimmtes Maßnahmenpaket zum Schutz der jeweiligen Person bzw. Personengruppe entwickelt. Da sich Art und Umfang von Schutzmaßnahmen am individuellen Gefährdungsgrad und der persönlichen Lebenssituation orientieren, lässt sich dazu keine generelle Aussage treffen. Die Maßnahmen reichen von der Beratung über die Sicherung von Objekten bis zur Betreuung durch den polizeilichen Personenschutz. Die Maßnahmen können im Hinblick auf die Sicherheit zu schützender Personen oder Einrichtungen nicht im Detail dargestellt werden.

Die Gewährleistung der psychischen Unversehrtheit der Einwohnerinnen und Einwohner Berlins oder einzelner Personengruppen ist durch die Sicherheitsbehörden nur bedingt beeinflussbar. Die Präsenz bei bzw. die Sicherung von Veranstaltungen, die enge Zusammenarbeit mit

Verantwortlichen aus Gemeinden, Vereinen und Einrichtungen sowie die Gewährleistung einer schnellen Erreichbarkeit von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern auf Seiten der Polizei werden jedoch als notwendige Voraussetzungen betrachtet, um die subjektive Sicherheit zu erhöhen und somit zu einem angstfreien Lebensgefühl beizutragen. Der enge Kontakt zur Polizei soll dabei auch die Anzeigebereitschaft bei antisemitischen Übergriffen fördern.

Gegen Antisemitismus setzt die Polizei Berlin neben einer konsequenten Repression besonders auf die Stärkung potenzieller Opfer und vielfältiger Lebensweisen. Vertreterinnen und Vertreter der Polizei Berlin nehmen an öffentlichen Diskussionsveranstaltungen zum Thema Antisemitismus teil und es wird in Gremien und Bündnissen mitgewirkt, wie z. B. der „Charta der Vielfalt“ oder am „Jugendkongress des Bündnisses für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ teilgenommen.

In der lokalen Netzwerkarbeit mit Migrant*innenorganisationen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgebiete Integration und Migration der örtlichen Polizeidirektionen fest institutionalisiert und zu einem integralen Bestandteil der polizeilichen Arbeit geworden. Über das zuständige Referat der polizeilichen Aus- und Fortbildung bestehen seitens der Polizei Berlin enge Kontakte u. a. zur Jüdischen Gemeinde zu Berlin, zum Zentrum Judaicum, zum American Jewish Committee sowie zum Zentrum für Antisemitismusforschung an der Technischen Universität. Neben der Beratung in Fragen des Opferschutzes gehört auch die Empfehlung von Verhaltens- und Sicherheitstipps zur polizeilichen Arbeit.

Zusätzlich wurde mit Einrichtung der „Ansprechpartner der Polizei Berlin für interkulturelle Aufgaben“ eine zentrale Stelle geschaffen, die u. a. ein niedrigschwelliges Angebot für potenzielle oder tatsächliche Opfer von Antisemitismus darstellt.

2. Wie häufig kam es in den letzten zehn Jahren zu Übergriffen ggü. Menschen jüdischen Glaubens und ggü. jüdischen Einrichtungen? (nach Jahren aufgeschlüsselt) Wenn in diesem Zeitraum eine Zunahme von Fällen zu verzeichnen ist, wie erklärt sich diese? Was wurde zur Einschränkung antisemitischer Gewalt unternommen?

Zu 2.: Die nachfolgende Darstellung umfasst nur die Straftaten, die nach dem Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) in der Statistik des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD) erfasst wurden.

Ausgenommen sind Fälle, die aus der aktuellen Auseinandersetzung im Zusammenhang mit dem Nahost-

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (Stichtag 31.05.)
8	10	10	12	14	7	15	12	8	1

Aufgrund der geringen absoluten Fallzahlen haben die Schwankungen keine statistische Aussagekraft.

In der folgenden Übersicht werden nur Sachverhalte dargestellt, bei denen das Gebäude einer jüdischen Einrichtung unmittelbares Angriffsziel war. Gedenkstätten und Mahnmale sind hiervon nicht umfasst. Gegen jüdi-

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (Stichtag 31.05.)
Synagogen	0	0	0	1*	0	0	0	0	0	0
Jüdische Einrichtungen	3	5	0	3	1	1	0	2	0	0

*zerstörte Fensterscheibe

Aufgrund der geringen absoluten Fallzahlen haben die Schwankungen keine statistische Aussagekraft.

Aus präventiver Sicht ergreift die Polizei Berlin verschiedene Maßnahmen, u.a.

- die Durchführung von Informationsveranstaltungen an Schulen zum Thema „Wissen und Bildung als Schutzfaktor gegen Rechtsextremismus“,
- die Veröffentlichung von Hinweisen im Bereich Opferschutz/ Opferschutzhilfe auf der Internetseite der Polizei Berlin zu den Themen Prävention/ Extremismus/ Rechtsextremismus,
- die Erarbeitung und Verteilung von Handzetteln für Zeugen/ Opfer rechtsextremistischer Straftaten und
- die Vermittlung der Opfer an Opferhilfeeinrichtungen wie beispielsweise Reach Out, Antidiskriminierungswerk Berlin (ADNB), Weißer Ring e.V., Opferhilfe Berlin.

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (Stichtag 31.05.)
antisemitisch	9	19	8	10	13	4	9	9	5	1

Aufgrund der geringen absoluten Fallzahlen ergibt sich aus den Schwankungen keine statistische Aussagekraft.

Konflikt resultieren. Deren Erfassung ist im KPMD noch nicht erfolgt (gilt analog für die Antwort zu Frage 3).

In der folgenden Übersicht werden Sachverhalte dargestellt, in denen eine Person direkt betroffen war, gleichgültig um welches Delikt es sich hierbei handelt. Nicht aufgeführt werden Übergriffe auf Gegenstände, auch wenn sich die Motivation im Grunde gegen die Person richtete.

Personen, die mehrfach durch Straftaten geschädigt wurden, werden entsprechend auch mehrfach als Opfer in der Statistik aufgeführt.

sche Einrichtungen gerichtete Briefe, Telefonanrufe oder E-Mails sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

Gemäß der Zählweise werden Sachverhalte, die zu einem Vorgang zusammengefasst wurden, nur einmal gezählt.

Darüber hinaus wird derzeit in der Polizei Berlin eine Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Rechtsextremismus erarbeitet, die sowohl die Bereiche Repression und Prävention als auch die Zusammenarbeit mit Opferschutzorganisationen umfasst.

3. Wie viele Vorfälle von öffentlich propagiertem Antisemitismus (z.B. Publikationen, Flugblätter, Vorträge) sind in diesem Zeitraum aktenkundig geworden? Ist eine Tendenz der Entwicklung dokumentierter Judenfeindlichkeit in der deutschen Öffentlichkeit zu beobachten?

Zu 3.: In der folgenden Übersicht werden nur Sachverhalte dargestellt, in denen „Druckerzeugnisse“ (Plakate, Aufkleber oder Flugblätter) als Tatmittel verwandt wurden, unabhängig davon ob sie in der Öffentlichkeit verteilt oder an Personen bzw. Organisationen versandt wurden. Eine gesonderte statistische Erfassung zu „Vorträgen“ erfolgt nicht.

Öffentlich propagierter Antisemitismus findet sich insbesondere im islamistischen und rechtsextremistischen Spektrum.

Bei allen islamistischen Organisationen und Gruppierungen in Deutschland ist Antisemitismus verbreitet und ein konstitutiver Bestandteil ihrer Ideologie. Erweitert um häufig pseudoreligiös begründete Stereotype finden sich bei Islamistinnen und Islamisten sämtliche Ausprägungen des religiösen, politischen und sozialen Antisemitismus sowie des sekundären Antisemitismus in Form der Holocaustleugnung.

Im Zentrum der antisemitischen Agenden von Islamistinnen und Islamisten steht vor allem die Delegitimierung des Existenzrechts Israels. Entsprechend propagieren fast sämtliche Gruppen Gewaltanwendung gegen Israel und seine Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und verlangen die Auslöschung des jüdischen Staates. Einige Gruppierungen, wie das Terrornetzwerk „al-Qa‘ida“, fordern darüber hinaus, Juden weltweit zu bekämpfen und zu töten.

Die weitgehend nicht offen agierenden islamistischen Gruppen in Deutschland wirken hauptsächlich im Ideologie-Transfer, der vor allem über moderne Kommunikationsmittel und islamistische Satellitensender erfolgt und einige arabisch- und türkischstämmige Jugendliche zu mobilisieren vermag. So ist generell in Deutschland zu Zeiten im Nahen Osten ausgetragener militärischer Auseinandersetzungen zwischen Israel und den Palästinensern ein Anstieg antisemitischer Straf- und Gewalttaten zu verzeichnen.

Im rechtsextremistischen Spektrum ist Antisemitismus bei nahezu allen Organisationen und Personenzusammenhängen ein mehr oder minder bedeutsames Ideologiefragment.

4. Stehen Demonstrationen, die den Staat Israel zum Thema haben unter besonderem Schutz oder Aufsicht der staatlichen Behörden? Wenn ja, wie sind diese gestaltet und wie verteilen sich die Zuständigkeiten zwischen den Behörden des Landes und/oder Bundes? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.: Bei der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit handelt es sich um eine direkte Grundrechtsausübung. Der Staat ist dazu verpflichtet, diese weitestgehend zu ermöglichen. Insofern stehen jeder Aufzug und jede Versammlung unabhängig vom Thema unter demselben staatlichen Schutz.

Bei Versammlungen unter freiem Himmel sind Beschränkungen ausschließlich bei zu besorgenden Gefahren, die sich gegen Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung richten, zulässig. Wegen der direkten Grundrechtseinschränkung ist hierbei regelmäßig ein strenger Maßstab anzulegen.

In Berlin werden die Aufgaben der Versammlungsbehörde vom Polizeipräsidenten in Berlin wahrgenommen. Eine Zuständigkeit von Bundesbehörden ist nicht gegeben. Bei der Versammlungsbehörde handelt es sich um eine Ordnungsbehörde, die bei „Demonstrationen“ als Anmeldebehörde für Versammlungen unter freiem Him-

mel die ordnungsrechtlichen Maßnahmen nach dem Versammlungsgesetz trifft.

Die Begleitung der Versammlung und damit der direkt „sichtbare“ Versammlungsschutz wird von der Schutzpolizei wahrgenommen. Diese trifft ihre Maßnahmen eigenständig in Abhängigkeit von der Beurteilung der Lage während der Versammlung. Sollten ordnungsrechtliche Eingriffe bei der direkten Versammlungsbegleitung erforderlich sein, nimmt die Schutzpolizei zudem die Aufgaben der Versammlungsbehörde „vor Ort“ wahr.

Besonderheiten, die eine erhöhte Polizeipräsenz erfordern, können sich, auch in Abhängigkeit des Versammlungsthemas, aus der Bewertung der Gesamtsituation zum Zeitpunkt der Versammlung ergeben und damit einen höheren Kräfteinsatz initiieren.

5. Kam es in den zurückliegenden zehn Jahren zu nicht erfolgten Genehmigungen von Demonstrationen dieser Thematik aufgrund der beabsichtigten Demonstrationeninhalte oder Ziele der Anmeldenden? Wenn ja, welche anmeldenden Organisationen waren davon betroffen?

Zu 5.: Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel sind erlaubnisfrei, können aber von bestimmten Auflagen abhängig gemacht oder verboten werden, wenn nach den erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist (vgl. § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG)). Zu Versammlungsverboten derartiger Demonstrationen kam es in den letzten 10 Jahren nicht. Aufgrund der dreijährigen Aufbewahrungsfrist von Versammlungsvorgängen können valide Aussagen allerdings lediglich für die letzten drei Jahre getroffen werden.

6. Wie verhält sich der Senat in Reaktion auf spontan unangemeldete Demonstrationen zu diesem Thema? Gibt es Maßnahmen zur Prävention?

Zu 6.: Spontanversammlungen bzw. -demonstrationen sind Versammlungen oder Aufzüge unter freiem Himmel, die nicht längerfristig vorbereitet sind, sondern aus einem aktuellen Anlass entstehen. Man unterscheidet hierbei zwischen den (mangels Möglichkeit) nicht anmeldepflichtigen Sofortversammlungen (Spontanversammlungen im engeren Sinne) und den anmeldepflichtigen Eil- bzw. Blitzversammlungen (Spontanversammlungen im weiteren Sinne). Nicht anmeldepflichtige Sofortversammlungen haben in der Regel keine bzw. keinen anmeldefähigen und damit auch -pflichtigen Veranstalterin bzw. -pflichtigen Veranstalter. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie aus aktuellem Anlass augenblicklich entstehen, der unmittelbare Beschluss sich zu versammeln mit der tatsächlichen Ausführung also unmittelbar zeitlich zusammenfällt.

Eine Anmeldung ist dann, ohne dem Sinn und Zweck der Versammlung zu widersprechen, nicht mehr möglich, denn die Versammlung müsste aufgeschoben werden, um der Anmeldepflicht nachzukommen.

Stellt die Polizei eine solche Versammlung fest und kommt es dadurch zu keinen Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit, wird die Durchführung im Rahmen des gesetzlichen Auftrags weitestgehend ermöglicht. Die Spontaneität ist dabei kein Auflösungsgrund i.S.d. § 15 Abs. 3 VersG. Diese Norm ist generell grundrechtsfreundlich auszulegen. Sind Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unabhängig von der fehlenden Anmeldung zu besorgen, ist mithin zunächst als Mindermaßnahme eine Beauftragung zu prüfen. Eine solche kann sich allerdings auch aus der Spontaneität ergeben, wenn z. B. erhebliche Verkehrsmaßnahmen notwendig wären und sich die dafür erforderlichen Einsatzkräfte (noch) nicht vor Ort befinden. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensrichtung oder die Staatsangehörigkeit der Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer ist unerheblich.

Aus dem präventiven Ansatz heraus werden bei Demonstrationen gezielt Kommunikationsteams eingesetzt, um Einfluss auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auszuüben und einen gewaltfreien Einsatzverlauf zu gewährleisten. Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Arbeitsgruppen für Integration und Migration wurden in der Vergangenheit im Vorfeld von Demonstrationen mit Konfliktparteien, Netzwerkpartnerinnen bzw. Netzwerkpartnern oder Migrant*innenorganisationen persönliche Gespräche geführt und Hinweise gegeben, wie mit Provokationen beispielweise von Gegendemonstranten umgegangen werden sollte. Dadurch verliefen die Demonstrationen erfahrungsgemäß ruhig und friedlich.

Berlin, den 14. August 2014

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2014)